

JUGENDORDNUNG

des 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V.

§ 1 Name

Die Jugendlichen und Heranwachsenden bilden die Jugendabteilung (JA) des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. und nennen sich „**Tauchende Jugend XARIFA**“.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Heranwachsende im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. Sie ist an die Satzung des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. gebunden.

§ 2 Zweck

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. an der Vereinsarbeit.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Jugendarbeit unterhält die Verbindung zu anderen Vereinen, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugendabteilung bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des Verbands Deutscher Sporttaucher ein.

Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben in den 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V. integriert und wird von diesem verwaltet.

Die Jugendabteilung bekennt sich zu der bundesweiten Aktion GUT DRAUF der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und folgt somit dem ganzheitlichen Verständnis von Gesundheitsförderung im Sinne der WHO zur nachhaltigen Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Ziel ist es, das Konzept für Gut Drauf in die Vereinsaktivitäten dauerhaft zu implementieren und dabei die Wechselwirkungen zwischen Ernährung, Bewegung und Stress (EBS) und deren Potenziale für die physische, psychische und soziale Gesundheit von Heranwachsenden zu nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- 1) die Jugendvollversammlung
- 2) der Jugendvorstand
- 3) der Jugendwart

Die Jugendvollversammlung

§ 5 Stellung und Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und Heranwachsenden des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V.

§ 6 Stimmrecht

Mitglieder der JA, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

Mitglieder des TC Xarifa e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen zudem das passive Wahlrecht und können somit zum Jugendvertreter oder zum Stellvertretenden Jugendvertreter gewählt werden.

§ 7 Aufgaben

- Mitwirkung bei den Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvertreters
- Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes
- Wahl des Jugendvertreters
- Vorschlagsrecht des Jugendwartes für die Mitgliederversammlung des TC Xarifa
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 8 Zusammentritt

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvertreter mit dem Jugendwart. Diese sollte bei einer Großveranstaltung des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. stattfinden bzw. soll so gelegt werden, dass eine große Zahl von Mitgliedern der JA teilnehmen können.

Auf Antrag von mindestens 30 % der Jugendlichen, muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 21 Tagen einberufen werden.

§ 9 Einladung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch Veröffentlichung im Aushang des Schwimmbades, der Turnhalle, des Vereinsheimes und mittels E-Mail-Versand eingeladen werden. Für die Einladung ist der Jugendwart verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder des TC Xarifa e.V. sind ebenfalls nachrichtlich über die Einladung per E-Mail zu informieren.

§ 10 Versammlungsleitung

Die Vollversammlung wird vom amtierenden Jugendvertreter in Abstimmung mit dem Jugendwart geleitet, in deren Verhinderungsfalle durch den 1. Vorsitzenden des TC Xarifa e.V. oder seinem Vertreter bis zur Wahl eines Versammlungsleiters aus der Vollversammlung heraus.

§ 11 Anträge

Anträge an die Vollversammlung müssen dem Jugendvertreter und dem Jugendwart eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen.

Der Antrag muss auf der Jugendvollversammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter begründet werden.

Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht. Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit - Abstimmung – Wahlen

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Jugendlichen.

Die Wahl des Jugendvertreters und die Nominierung des Jugendwartes zur Vorstandswahl haben geheim stattzufinden.

Der Jugendvorstand

§ 13 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Jugendwart
2. Jugendvertreter
3. Stellvertretender Jugendvertreter
4. bis zu vier Beisitzer

Als Jugendvertreter dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zusätzlich muss auch ein Mindestalter von 16 Jahren gegeben sein.

Beisitzer müssen 16 Jahre oder älter sein.

Der Jugendwart leitet die Sitzung und wird durch den Jugendvertreter unterstützt.

Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes lädt der Jugendwart schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per elektronischer Mail erfolgen. Mitglieder des Jugendvorstandes, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden vom Jugendwart mündlich-persönlich bzw. fernmündlich über den Termin unterrichtet.

Der 1. Vorsitzende des TC Xarifa e.V. ist zu den Sitzungen als Gasthörer einzuladen.

Der Jugendwart lädt zu den Sitzungen ein. Es ist darauf zu achten, dass die Teilnahme von allen erfolgen kann.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Jugendvorstandes anwesend ist. Der Jugendvertreter oder der stellvertretende Jugendvertreter muss dabei anwesend sein.

Sollten 2 Mitglieder des Jugendvorstandes eine Jugendvorstandssitzung einfordern, so ist innerhalb der nächsten 21 Tage eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist auch dann beschlussfähig, wenn der Jugendvertreter nicht anwesend ist und mindestens 3 Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind.

§ 14 Dauer der Amtszeit

Der Jugendvorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vertretung im TC Xarifa

Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart und den Jugendvertreter vertreten. Diese können sich im Einzelfall durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Jugendvertreter ist laut Satzung des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V. beratendes Mitglied im Vorstand des TC Xarifa.

Der Jugendvertreter kann einen Vertreter benennen, der den Jugendvertreter bei Vorstandssitzungen vertritt.

Der Jugendwart

§ 16 Dauer der Amtszeit

Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung des TC Xarifa e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Voraussetzungen für die Wahl ergeben sich aus der Satzung des TC Xarifa e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Jugendvollversammlung und der Zustimmung des Vorstandes des 1. Eitorfer Tauchclub´s XARIFA e.V.

Änderungen bedürfen nach Beschluss durch die Jugendvollversammlung auch der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand. In Zweifelsfällen kann zur Klärung ein Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.